Deutscher Bundestag **Drucksache 17/14646**

17. Wahlperiode 26. 08. 2013

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sabine Stüber, Eva Bulling-Schröter, Ralph Lenkert, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/14548 –

Mobilfunktechnik und Gesundheitsschutz

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Mobilfunktechnologie wird erst seit Mitte der 90er-Jahre in breitem Umfang genutzt und hat seitdem die Kommunikation in der Gesellschaft revolutioniert. Aufgrund der rasanten technischen Entwicklung sind elektromagnetische Felder längst allgegenwärtig und die Mobilfunktechnologie aus dem gesellschaftlichen Alltag kaum mehr wegzudenken. Die Auswirkungen elektromagnetischer Felder auf die menschliche Gesundheit sind dagegen umstritten. Doch unterdessen kann auch die Forschung belastbare und somit verwertbare Ergebnisse vorlegen. Fest steht, dass insbesondere die sogenannte Mobilfunkstrahlung immer wieder in Zusammenhang mit Krankheiten wie Krebs, Parkinson oder Alzheimer gebracht wird. Selbst die Weltgesundheitsorganisation (WHO) bestätigt einen möglichen Zusammenhang zwischen Mobiltelefonnutzung und bestimmten Hirntumoren (Pressemitteilung auf www.iarc.fr vom 31. Mai 2011).

Die Forschungsergebnisse können Gefahren für die menschliche Gesundheit auch dort nicht ausschließen, wo bisher noch kein eindeutiger Wirkmechanismus festgestellt werden kann. Zur Langzeitwirkung und zu der Auswirkung auf Schwangere, Föten und Kinder gibt es immer noch viele Forschungsdefizite. Und dennoch wird die Mobilfunktechnologie unterdessen vom Europäischen Parlament, Europarat, von der Europäischen Umweltagentur, von Versicherungsgesellschaften, unabhängigen Expertenvereinigungen wie der ICEMS (Internationale Kommission für elektromagnetische Sicherheit), der RNCNIRP (Russische Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung), von Umweltverbänden wie dem BUND, der internationalen Wissenschaftlergruppe – BioInitiative und vielen Bürgerinitiativen als Risikotechnologie eingestuft.

Im Jahr 2012 erklärten im Eurobarometer-Bericht der Europäischen Kommission zu den elektromagnetischen Feldern (European Commission, Special Eurobarometer, Eurobarometer 73.3., Electromagnetic Fields, 2012, www.ec.europa.eu/health/electromagnetic_fields/eurobarometers/index_en.htm) 48 Prozent der Europäerinnen und Europäer, dass sie über mögliche Risiken des Mobilfunks besorgt seien. Circa 76 Prozent vermuten ein Risiko durch die

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 26. August 2013 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Funkmasten und ca. 73 Prozent durch Mobiltelefone. Immer mehr Menschen sind nicht nur besorgt, sondern fühlen sich beeinträchtigt. Immer mehr Hausärzte in Deutschland gehen überdies von einem Zusammenhang zwischen elektromagnetischen Feldern und gesundheitlichen Beschwerden aus. Auch die Elektrosensibilität rückt dabei mehr und mehr in den Fokus. Die fortschreitende Technisierung unserer Gesellschaft macht es unmöglich, der elektromagnetischen Dauerbestrahlung zu entgehen. Umso wichtiger ist es, die vorhandene Strahlenbelastung zu senken, um schädigende Auswirkungen auf die Gesundheit zu vermeiden.

Das Vorsorgeprinzip ist einer der Grundsätze deutscher Umweltpolitik und verfolgt, auch europaweit über die Schadensbeseitigung und Gefahrenabwehr (Schutzgrundsatz) hinaus, das Ziel, potenziell umweltbelastende Verhaltensweisen zu unterbinden. Es geht also darum, theoretisch mögliche bzw. vermutete und nicht wie bei der Gefahrenabwehr hinreichend wahrscheinliche Umweltschäden zu vermeiden (Vorsorgegrundsatz des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG). Damit sind auch solche Schadensmöglichkeiten in Betracht zu ziehen, für die noch keine Gefahr, sondern nur ein Gefahrenverdacht oder ein Besorgnispotenzial besteht.

Die staatliche Vorsorgepolitik muss daher Maßnahmen ergreifen, die die Strahlungsintensität auf ein Maß beschränkt, bei dem eine Gesundheitsgefährdung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist. Zusätzlich erfordert das eine umfassende Aufklärung der Bevölkerung über mögliche gesundheitliche Gefährdungen. Vor allem Kinder und Jugendliche müssen den Umgang mit dieser alltäglichen Risikotechnik erlernen. Und Kommunen benötigen uneingeschränkte Planungshoheit über die Aufstellung von Basisstationen.

Laut den letzten Berichten der Bundesregierung über die Forschungsergebnisse in Bezug auf die Emissionsminderungsmöglichkeiten der gesamten Mobilfunktechnologie und in Bezug auf gesundheitliche Auswirkungen nieder- und hochfrequenter Strahlung (Bundestagsdrucksachen 17/4408 und 17/12027) bestehen vor allem wissenschaftliche Unsicherheiten über mögliche Langzeitrisiken bei intensiver Handynutzung über mehr als zehn Jahre und bei der Wirkung auf Kinder. Die vom Deutschen Bundestag am 13. Juni 2013 beschlossene Novelle der 26. Bundes-Immissionsschutzverordnung (Bundestagsdrucksache 17/13421) zur Änderung der Vorschriften über elektromagnetische Felder und das telekommunikationsrechtliche Nachweisverfahren soll einen besseren Schutz der Bevölkerung vor möglichen gesundheitlichen Risiken durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder gewährleisten. Allerdings blieben die Grenzwerte im Bereich der hochfrequenten Felder unverändert; ortsfeste Hochfrequenzanlagen mit zehn Watt EIRP (EIRP: equivalent isotropically radiated power, Äquivalent isotroper Strahlungsleistung) sind von der Regelung ausgenommen und Vorsorgeregelungen wurden nicht festgeschrieben.

1. Sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf angesichts der ständig steigenden Nutzung und der Zunahme von privaten und öffentlichen Sendeanlagen, die weitere Sendenetze erfordern und damit die Exposition von Mensch und Umwelt gegenüber elektromagnetischer Strahlung weiter steigern?

Die Bundesregierung verfolgt die Veränderungen bei den drahtlosen Kommunikationstechniken. Um Aufschlüsse über die Exposition der Bevölkerung durch neue Sendernetze zu gewinnen, wurde im Rahmen des Umweltforschungsplans des Bundesumweltministeriums das Forschungsvorhaben „Bestimmung der Exposition der allgemeinen Bevölkerung durch neue Mobilfunktechniken“ durchgeführt. Diese Forschungsergebnisse lassen keinen Handlungsbedarf erkennen, da die Exposition der Bevölkerung nach wie vor nur wenige Prozent des Grenzwertes beträgt.

2. Auf welchen wissenschaftlichen Erkenntnissen basieren die in der Verordnung (Bundestagsdrucksache 17/13421) zur Änderung der Vorschriften über elektromagnetische Felder und das telekommunikationsrechtliche Nachweisverfahren festgelegten Grenzwerte, und welche aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse wurden hinsichtlich möglicher Gesundheitswirkungen einbezogen (bitte aufzählen)?

Die aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse, auf denen die Grenzwerte der Verordnung zur Änderung der Vorschriften über elektromagnetische Felder und das telekommunikationsrechtliche Nachweisverfahren basieren, sind in den Stellungnahmen und Risikobewertungen des Wissenschaftlichen Ausschusses „Neu auftretende und neu identifizierte Gesundheitsrisiken“ (SCENIHR) der Europäischen Union, der Internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP), der Strahlenschutzkommission (SSK) und der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zusammengefasst.

3. Wurde für die Überprüfung und Festlegung der geltenden Grenzwerte ein Wirkmuster aus verschiedenen Ursachen berücksichtigt (Kombinations-/Mehrfachwirkungen unterschiedlicher Umweltnoxen), oder wurde die isolierte Wirkung hochfrequenter Strahlung auf Organismen herangezogen (in beiden Fällen bitte erläutern)?

In die Festlegung und Überprüfung der geltenden Grenzwerte fließt das wissenschaftliche Gesamtbild ein, also auch die Ergebnisse von Studien, die sich mit kombinatorischen Wirkungen befassen. Die Ergebnisse bisheriger Studien zu möglichen co-cancerogenen/tumorpromovierenden Wirkungen hochfrequenter elektromagnetischer Felder sind inkonsistent. Die Fragestellung wird im Rahmen des Umweltforschungsplans des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit weiter verfolgt.

4. Wie wird das Maß einer ungünstigen Wirkung elektromagnetischer Felder auf die menschliche Gesundheit für die Ableitung von Schutz und Vorsorgestandards bestimmt, und wie werden davon Grenzwerte abgeleitet?

Bei der Festlegung der Grenzwerte für hochfrequente elektromagnetische Felder wurden alle wissenschaftlich nachgewiesenen gesundheitlichen Wirkungen berücksichtigt. Nach dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand sind die nachgewiesenen Effekte Schwellenwirkungen, die nur oberhalb definierter Expositionshöhen auftreten. Die Grenzwerte wurden so festgelegt, dass sie vor der Wirkung mit der niedrigsten bekannten Schwelle schützen.

5. Welche Sicherheitsfaktoren werden bei der Festlegung von Grenzwerten, in welcher Höhe und warum angewandt?

Im Bereich der hochfrequenten elektromagnetischen Felder wurde ein Sicherheitsfaktor von 50 zwischen den Grenzwerten und den Wirkungsschwellen eingeführt. Dieser Sicherheitsfaktor berücksichtigt ungünstige Umweltbedingungen bezüglich der Temperatur oder der Luftfeuchtigkeit, hohe körperliche Aktivität, eine möglicherweise erhöhte Temperaturempfindlichkeit bestimmter Bevölkerungsgruppen sowie Krankheiten und Medikationen, die eine erhöhte Thermosensibilität bedingen könnten.

6. Kommen bei der Festlegung von Grenzwerten für elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder Sicherheitsfaktoren zur Anwendung, die in

der Höhe mit denen aus der Toxikologie üblichen Werten vergleichbar sind?

Wenn nein, warum nicht?

Bei den nachgewiesenen, den Grenzwerten zugrundeliegenden Wirkungen hochfrequenter elektromagnetischer Felder handelt es sich (anders als z. B. bei krebserregenden Substanzen) um Schwellenwirkungen, siehe auch Antwort zu Frage 4. Die Höhe von Sicherheitsfaktoren bemisst sich danach, wie genau eine Wirkungsschwelle definiert werden kann. Im Unterschied zu bestimmten stofflichen Einträgen findet eine Speicherung oder Akkumulation von hochfrequenten Feldern im Körper nicht statt.

7. Wie werden langfristig einwirkende, nicht akut toxisch wirkende Effekte bei den nichtthermischen Wirkungen im Hinblick auf die Definition von Adversität gemäß der VDI-Richtlinie 2308 Bl. 1 (Abschätzung des gesundheitlichen Risikos im Immissionsschutz, Juni 2009) begründet?

Unterhalb der geltenden Grenzwerte sind keine gesundheitlich relevanten nichtthermischen Effekte nachgewiesen.

8. Wie erklärt es die Bundesregierung, dass sie in den Änderungen der Vorschriften über elektromagnetische Felder und das telekommunikationsrechtliche Nachweisverfahren den Grundsatz des Vorsorgeprinzips, das dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zu Grunde liegt und in Artikel 20a des Grundgesetzes (GG) verankert ist, nicht für den Bereich der hochfrequenten elektromagnetischen Strahlung anwendet, obwohl sie Vorsorgeregelungen im Bereich der niederfrequenten Felder umsetzt, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Internationale Krebsagentur (IARC) beide Bereiche in ihrer ganzen Bandbreite für möglicherweise krebserregend eingestuft hat und zahlreiche Hinweise für biologische Wirksamkeiten unterhalb der Schwelle der Grenzwerte vorliegen?

Dem Vorsorgeprinzip im Bereich der hochfrequenten elektromagnetischer Felder tragen die Verordnung zur Begrenzung elektromagnetischer Felder (BEMFV) und die Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) hinreichend Rechnung.

Das Grenzwert- und Vorsorgekonzept basiert auf neuesten Erkenntnissen und Empfehlungen anerkannter wissenschaftlicher Gremien, wie der Internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierenden Strahlen (ICNIRP), der deutschen Strahlenschutzkommission (SSK) und der International Agency for Research on Cancer (IARC).

Die Ergebnisse des Deutschen Mobilfunk Forschungsprogramms und neuere wissenschaftliche Untersuchungen haben gezeigt, dass unterhalb der geltenden Grenzwerte aus wissenschaftlicher Sicht keine gesundheitlichen Auswirkungen zu erwarten sind. Die durch Hochfrequenzanlagen verursachten Expositionen erreichen in der Regel nur einen Bruchteil der Grenzwerte. Für Hochfrequenzanlagen wird daher kein Handlungsbedarf für weitergehende rechtsverbindliche Vorsorgeregelungen gesehen.

Abseits rechtlicher Regelungen umfassen die Vorsorgemaßnahmen der Bundesregierung die Förderung von Forschungsvorhaben, um das Wissen zur Risikobewertung weiter zu verbessern. Weiterhin veranlasst die Bundesregierung die Erhebung und Veröffentlichung von realen Expositionswerten (z. B. in der EMF-Datenbank der Bundesnetzagentur) sowie die Bereitstellung von allgemeinen Informationen zum Thema Mobilfunk, u. a. auf den Internetseiten des Bundesamtes für Strahlenschutz. Diese Aktivitäten der Bundesregierung werden auch weiterhin fortgeführt.

9. Wie definiert die Bundesregierung in diesem Zusammenhang Vorsorge, und wie will sie durch die geltenden Grenzwerte gesundheitliche Risiken für Menschen, die dauerhaft elektromagnetischen Feldern ausgesetzt sind, ausschließen (bitte begründen)?

Auf die Antwort zu Frage 8 wird verwiesen. Die geltenden Vorschriften gehen von keiner zeitlichen Limitierung bei der Exposition aus.

10. Welche Strategie verfolgt die Bundesregierung, um eine Minimierung der Strahlenbelastung der Bevölkerung zu erreichen, und welche Ziele sollen bis wann erreicht werden (bitte erläutern)?

11. Auf Grundlage welcher wissenschaftlichen Ergebnisse und Studien entwickelt die Bundesregierung ein Konzept zur Minimierung der Belastung der Bevölkerung durch elektromagnetische Felder, und wo sieht sie weiteren Forschungsbedarf in der Risikobewertung?

Wegen des sachlichen Zusammenhangs werden die Fragen 10 und 11 zusammen beantwortet:

Die Bundesregierung hat die Forschungsvorhaben miniWatt und miniWatt II sowie Vorhaben zur Erforschung der Umsetzung der darin entwickelten Empfehlungen gefördert und darüber in den bislang vier Berichten „über die Forschungsergebnisse in Bezug auf die Emissionsminderungsmöglichkeiten der gesamten Mobilfunktechnologie und in Bezug auf gesundheitliche Auswirkungen“ berichtet (Bundestagsdrucksachen 15/4604, 16/1791, 16/11557, 17/4408).

Den weiteren Forschungsbedarf für die Risikobewertung leitet die Bundesregierung zum Beispiel aus der WHO Research Agenda for Radiofrequency Fields und aus den Empfehlungen des SCENIHR ab. Im Zusammenhang mit der Mobilfunktechnik stehen offene Fragen zu möglichen gesundheitlichen Wirkungen einer langfristigen Exposition gegenüber hochfrequenten elektromagnetischen Feldern, wie sie bei der Nutzung von Mobiltelefonen auftritt, im Mittelpunkt. Wegen der steigenden und zunehmend früheren Nutzung durch Kinder und Jugendliche besitzen diese Fragen hohe Priorität.

12. Plant die Bundesregierung eine Änderung der 26. Bundes-Immissionsschutzverordnung mit vorsorgeorientierten und kindergerechten Grenzwerten, insbesondere für Orte mit empfindlicher Nutzung, wie zum Beispiel Schlaf-, Wohn-, Schul- und Krankenzimmer, sowohl für den Niederfrequenz- als auch für den Hochfrequenzbereich?

    Wenn ja, wie wird diese Änderung aussehen, und bis wann ist damit zu rechnen?

    Wenn nein, warum nicht (bitte erläutern)?

Die Bundesregierung plant derzeit keine weitere Änderung der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Bezug auf vorsorgeorientierte Grenzwerte und Orte, da die geltenden Grenzwerte vor allen wissenschaftlich nachgewiesenen gesundheitsrelevanten Effekten schützen und in der Regel nur zu einem geringen Teil ausgeschöpft werden.

13. Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Forderung „Ein Netz für alle Anbieter“ im Sinne einer tech-

nisch machbaren Netzbündelung, um die Strahlenbelastung zu minimieren?

Eine Begrenzung auf ein Mobilfunknetz brächte keine wesentliche Verringerung der elektromagnetischen Felder, da diese für den überwiegenden Teil der Bevölkerung hauptsächlich durch die Mobilfunkendgeräte verursacht werden. Der Anteil elektromagnetischer Felder, welcher von den Mobilfunkbasisstationen ausgeht, würde ebenfalls nicht nennenswert reduziert, da ein Aufbau der Kommunikationsstrecke (und damit des elektromagnetischen Feldes) von dem Kommunikationsbedarf des Endgerätes ausgelöst wird. Darüber hinaus bedürfte ein „Einbetreibernetz“ ebenfalls mehrerer Basisstationen für eine Ortsversorgung, um genügend Redundanz und Störsicherheit aufzuweisen.

14. Was unternimmt die Bundesregierung, um die flächendeckende Anbindung an ein Glasfasernetz als Bestandteil der Grundversorgung zu gewährleisten?

15. Wie viele und welche Landkreise der Bundesrepublik Deutschland verfügen derzeit über eine Glasfasernetzanbindung, und bis wann soll der flächendeckende Ausbau bundesweit abgeschlossen sein (bitte mit kartographischer Darstellung)?

16. Was unternimmt die Bundesregierung, um den Ausbau des Glasfasernetzes in ländlichen Regionen zu forcieren?

Wegen des sachlichen Zusammenhangs werden die Fragen 14 bis 16 zusammen beantwortet:

Die Bundesregierung verfolgt bei der Erreichung der Breitbandziele einen technologieneutralen Ansatz, der den Bürgerinnen und Bürgern bzw. Unternehmen die freie Wahl der Anschlusstechnologie überlässt. Hierdurch wird eine schnelle und effiziente Versorgung mit höheren Bandbreiten am besten gewährleistet. Eine flächendeckende Grundversorgung mit Bandbreiten (mind. 1 Mbit/s), die die Inanspruchnahme von Basisinternetdiensten ermöglicht, ist in der Bundesrepublik Deutschland nahezu vollständig realisiert (vgl. Dritter Monitoringbericht zur Breitbandstrategie der Bundesregierung, wonach Ende 2012 die Grundversorgung bei 99,7 Prozent der Bevölkerung lag).

Dennoch ergeben sich auch bei technologieneutraler Herangehensweise signifikante Impulse für den Glasfaserausbau. Dies resultiert schon aus der Tatsache, dass die Telekommunikationsunternehmen zur Bewältigung des durch die alternativen Technologien (VDSL-Vectoring, CATV, LTE-Advanced) verursachten Datenverkehrs dazu veranlasst werden, Glasfaser näher zum Kunden auszubauen.

In Deutschland können derzeit rund 2,6 Prozent der Haushalte über einen Glasfaseranschluss bis ins Haus bzw. Gebäude verfügen.

Eine kartografische Darstellung nach Landkreisen liegt der Bundesregierung nicht vor.

17. Wird die Bundesregierung Maßnahmen zum umfassenden Schutz von elektrosensiblen Menschen und zur Anerkennung der Elektrohypersensibilität als Krankheit und Behinderung ergreifen?

    Wenn ja, welche und bis wann?

    Wenn nein, warum nicht?

Es existieren keine klaren diagnostischen Kriterien für „Elektrosensibilität“ und keine wissenschaftliche Basis, um die berichteten Symptome mit der Wirkung

elektromagnetischer Felder zu verknüpfen. Zu dieser Einschätzung kommt auch die deutsche Strahlenschutzkommission; sie stimmt darin mit den Schlussfolgerungen internationaler Fachgremien (z. B. WHO) überein. Auf dieser Grundlage geht die Bundesregierung davon aus, dass „Elektrosensibilität“ nicht in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Exposition durch elektrische, magnetische oder elektromagnetische Felder zu sehen ist.

18. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Leitlinie der Österreichischen Ärztekammer zum EMF-Syndrom (Beschwerden und Krankheiten, die durch elektromagnetische Felder – EMF – hervorgerufen werden)?

Die Bundesregierung hat das Konsenspapier der Arbeitsgruppe EMF der Österreichischen Ärztekammer zur Kenntnis genommen.

19. Bis wann wird die Bundesregierung eine Koordinations- oder Meldestelle für Mobilfunknebenwirkungen bei einer entsprechenden Bundesbehörde einrichten?

Die Errichtung einer Koordinations- oder Meldestelle für „Mobilfunknebenwirkungen“ ist nicht geplant.

20. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus den konkreten Forderungen der Verbände der Elektrosensiblen nach funkfreien Abteilen in Zügen und Bahnen, funkfreien Zimmern in Krankenhäusern und Schutzzonen zur Regeneration?

In Zügen, die mit Repeatern für besseren Mobilfunk-Empfang ausgestattet sind, werden Ruhezonen bereitgehalten, in denen der Gebrauch von Mobiltelefonen nicht erwünscht ist. Eine Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung ist nicht geplant.

21. Welche Maßnahmen sind als Bestandteil der staatlichen Vorsorge zur Aufklärung der Bevölkerung über die gesundheitlichen Risiken durch elektromagnetische Felder geplant?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 8 und 23 verwiesen.

22. Plant die Bundesregierung eine ähnliche Gesetzesinitiative zum Schutz von Kindern wie das 2010 in Frankreich verabschiedete Umweltschutzgesetz Grenelle 2, das u. a. die Handynutzung für Kinder in Kindergärten, Grund- und Sekundarschulen untersagt und die Werbung für Mobiltelefone verbietet, wenn sie sich an Kinder unter 14 Jahren wendet?

    Wenn nein, warum nicht (bitte begründen)?

Nein, da es derzeit keine wissenschaftliche Grundlage für eine solche Gesetzesinitiative gibt. Siehe auch Antwort zu Frage 12.

23. Wie will die Bundesregierung der besonderen Gefährdung von Kindern und Jugendlichen entgegenwirken, und welche Rolle sollen dabei Kindertagesstätten, Schulen und Berufsschulen beim Erlernen eines verantwor-

tungsvollen risikomindernden Umgangs der Kinder und Jugendlichen mit Mobilfunk übernehmen?

Bei der wissenschaftsbasierten Grenzwertfestlegung wurde einer Schutzbedürftigkeit möglicherweise empfindlicherer Bevölkerungsgruppen Rechnung getragen (siehe Antwort zu Frage 5).

Vor dem Hintergrund wissenschaftlicher Unsicherheiten, etwa im Hinblick auf lebenslange intensive Nutzung von Mobiltelefonen, misst die Bundesregierung Vorsorgemaßnahmen eine hohe Bedeutung zu. Dazu gehört neben Forschungsaktivitäten zur Verringerung verbleibender Unsicherheiten die Information der Bevölkerung, um die individuelle Strahlenexposition zu verringern. Hierzu können Schulen einen Beitrag leisten. Das Bundesamt für Strahlenschutz unterstützt dies durch zielgruppengerechte Informationsangebote (z. B. Unterrichtsmaterial Mobilfunk).

24. Welchen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung im Rahmen ihrer Vorsorgepflicht, die Konsumkompetenz der Bürgerinnen und Bürger über die üblichen Verbraucherschutzinformationen hinaus zu stärken?

Die Stärkung der Konsumkompetenz der Bürgerinnen und Bürger und die Förderung eines verantwortlichen und selbstbestimmten Konsumverhaltens ist gerade angesichts immer komplexer werdender Märkte ein ständiges und wichtiges Anliegen der Bundesregierung. Über die vielfältigen Maßnahmen der Bundesregierung zur Förderung der Verbraucherbildung hinaus sieht die Bundesregierung keinen Handlungsbedarf.

25. Wie schätzt die Bundesregierung die Vorsorgewirkung einer Gefahrenkennzeichnung auf Mobilfunkprodukten und die Angabe des SAR-Wertes mit Nutzungsempfehlungen beim Verkauf von Mobiltelefonen ein, und plant die Bundesregierung, diese Vorsorgemaßnahmen verpflichtend durchsetzen?

    Wenn ja, bis wann?

    Wenn nein, warum nicht?

Europäische Regelungen erfordern, dass Mobilfunkprodukte die international empfohlenen SAR-Werte einhalten müssen, wodurch nach derzeitigem Wissensstand alle gesundheitlichen relevanten Auswirkungen ausgeschlossen werden können. Eine Grundlage für eine Gefahrenkennzeichnung hinsichtlich elektromagnetischer Felder von Mobilfunkgeräten existiert somit nicht.

Die SAR-Werte sind mit Nutzungsempfehlungen im jeweiligen Gerätehandbuch zu finden. Zudem werden im Internet (z. B. auf der Internetseite des Bundesamtes für Strahlenschutz) die SAR-Werte von zahlreichen Mobilfunkgeräten veröffentlicht. Eine für den Verbraucher einfach zu erkennende freiwillige Kennzeichnung der Geräteeigenschaften hält die Bundesregierung für wünschenswert.

26. Liegen der Bundesregierung Statistiken über Unfälle vor, die auf die Nutzung von Handys und Smartphones durch Autofahrer und Autofahrerinnen während der Fahrt zurückzuführen sind, oder sind solche Statistiken künftig vorgesehen, und plant die Bundesregierung Maßnahmen, um Gefährdungen durch Nutzung dieser Medien im Straßenverkehr zu minimie-

ren (vorhandene Statistiken bitte der Antwort beifügen, und wenn nein, bitte erläutern)?

Der Bundesregierung liegen hierzu aus der amtlichen Straßenverkehrsunfallstatistik keine Informationen vor. Die Differenzierung von Straßenverkehrsunfällen nach ihren Ursachen erfolgt in der amtlichen Statistik nach dem geltenden Ursachenverzeichnis. Die Nutzung von Handys und Smartphones ist bisher nicht in dem Verzeichnis als Unfallursache enthalten. Das Statistische Bundesamt prüft derzeit Möglichkeiten, das Unfallursachenverzeichnis um ablenkende Einflüsse, wie z. B. der Nutzung von Handys und Smartphones, zu erweitern. Hier ist zu berücksichtigen, ob bzw. mit welchem Aufwand die Polizei diese Informationen hinreichend belastbar bei allen Unfällen erfassen kann.

Weitere Maßnahmen bezüglich der Nutzung dieser Medien durch Kfz-Führer während der Fahrt, die über die bestehenden Maßnahmen hinausgehen, sind derzeit nicht geplant.

27. Aus welchen Gründen zieht die Bundesregierung das Modell der freiwilligen Selbstverpflichtung der Mobilfunknetzbetreiber stringenten gesetzlichen Anforderungen im Sinne der Gesundheitsvorsorge vor?

Für Hochfrequenzanlagen wird aufgrund der wissenschaftlichen Datenlage kein Handlungsbedarf für rechtsverbindliche Vorsorgeregelungen gesehen.

28. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, den gesamten Bereich der nichtionisierenden Strahlung umfassend gesetzlich zu regeln (vergleichbar mit der gesetzlichen Regelung für ionisierende Strahlung)?

    Wenn nein, warum nicht (bitte erläutern)?

Die gesetzlichen Grundlagen, um weitere fachlich notwenige Rechtvorschriften im Bereich der nichtionisierenden Strahlung zu erlassen, sind bereits in dem Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NiSG) vorhanden.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333